



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma **Mineralölraffinerie Oberrhein GmbH & Co.KG, Karlsruhe** hat mit Schreiben vom 17.08.2017 den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur Verlagerung der Reinigungsstelle für Saugwagen in Werk 1 gestellt.

Bei Saugwageneinsätzen in der Raffinerie verbleiben nach dem Entladen der Flüssigphase in den betrieblichen Slop-tank Feststoffreste mit Anhaftungen von Kohlenwasserstoffen im Saugwagenbehälter zurück. Diese Feststoffe müssen von Zeit zu Zeit entfernt und der Saugwagenbehälter muss gereinigt werden. Die im Werk 1 vorhandene Reinigungsstelle für Saugwagen soll verlagert werden. Dazu wird eine Rangierfläche für die Saugwagen sowie Abwassergruben zum Auffangen und Fortleiten des ölhaltigen Abwassers zum Abwassertank errichtet. Die Feststoffe werden in offenen Absetzwanen aufgenommen. Das aus den Absetzwanen ablaufende Spülwasser wird aufgefangen, von absetzbaren sowie aufschwimmenden Stoffen getrennt und – wie bisher – der Abwasseranlage 1 zugeführt.

Für dieses Vorhaben war eine Vorprüfung nach §§ 6 bis 14 UVPG in Verbindung mit Anlage 3 des UVPG durchzuführen. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind aus nachfolgender Tabelle ersichtlich und ergeben sich insbesondere aus den Merkmalen des Vorhabens (Punkt 1.1 – 1.5).

Basisinformationen

Projektbezeichnung	Änderung und Betrieb der Reinigungsstelle für Saugwagen im Werk 1		
Az.	54.1a3/882/MiRO/Werk1/Saugwagen		
Träger des Vorhabens	Mineralölraffinerie Oberrhein GmbH & Co.KG		
Prüfung UVP- Pflicht	<input type="checkbox"/> auf Antrag des Vorhabensträgers	<input type="checkbox"/> im Zuge Scopings	<input checked="" type="checkbox"/> laufendes Verfahren
Ergebnis der Prüfung UVP-Pflicht	<input type="checkbox"/> UVP durchzuführen	<input checked="" type="checkbox"/> UVP nicht durchzuführen	

Allgemeine Vorprüfung im Einzelfall

1.	Merkmale des Vorhabens	
1.1	Größe des Vorhabens	Bei dem Projekt handelt es sich um die Verlegung eines Waschplatzes für Saugwagen. Die Rangierfläche für die Saugwagen und die Abstellfläche für die Absetzbehälter belaufen sich auf insgesamt 373 m ² . Durch die Herstellung der Betonfläche ergeben sich keine relevanten Umweltauswirkungen.
1.2	Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft	Die Maßnahme wird innerhalb des Betriebsgeländes der MiRO in Nähe der betriebseigenen Kläranlage realisiert. Relevante Umweltauswirkungen bzgl. Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft ergeben sich hier nicht.
1.3	Abfallerzeugung	Bei Art und Menge der anfallenden Abfälle ergeben sich keine Änderungen.
1.4	Umweltverschmutzung und Belästigungen	Die Anlage wird unter Beachtung der Vorgaben der Verordnung über Anlagen mit Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) errichtet. Bei ordnungsgemäßer Wartung und Kontrolle sind relevante Umweltverschmutzungen und Belästigungen damit ausgeschlossen
1.5	Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	Für das für diese Anlage bestehende äußerst geringe Unfallrisiko ergeben sich keine Änderungen
2.	Standort des Vorhabens	
Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen		
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Bestehendes Industriegebiet.
2.2	Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien)	nicht relevant
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen	nicht relevant

	Schutzes (Schutzkriterien):	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete)	nein
2.3.2	Naturschutzgebiete	nein
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente	nein
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete	nein
2.3.5	Naturdenkmäler	nein
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile	nein
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope	nein
2.3.8	Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete, Überschwemmungsgebiete	nein
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	nein
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte	nein
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder archäologisch bedeutende Landschaften	nein
3.	Merkmale der möglichen Auswirkungen	
Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen:		
3.1	Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)	keine
3.2	Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	keine
3.3	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	keine
3.4	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	nicht relevant
3.5	Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen	nicht relevant
Inwieweit werden Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen?		nicht relevant
Inwieweit werden Prüfwerte für Größe oder Leistung überschritten?		es werden keine Prüfwerte überschritten
Ergebnis		besteht UVP-Pflicht?
Kann das Vorhaben aufgrund übersichtlicher Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben, die zu berücksichtigen wären		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein UVP durchführen Ende der Prüfung

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Karlsruhe, den 20.11.2017
Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung Umwelt
Referat. 54.1